

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

– Inzidenzstufe 2 - Innensportanlagen –

Zur Nutzung der städtischen Sportstätten verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Die nachstehend beschriebene Nutzung ist mit Negativtestnachweis (nicht älter als 48 Stunden), mit Nachweis eines vollständigen Impfschutzes oder mit Nachweis einer Genesung sowie sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig.
- In den Innensportanlagen ist die gemeinsame Sportausübung **ohne Mindestabstand und mit Körperkontakt** für Gruppen von bis zu 12 Personen jeden Alters zulässig.
- Ebenfalls zulässig ist die gemeinsame **kontaktfreie Sportausübung** (Einhaltung von 1,5 Metern Abstand) ohne Personenbegrenzung zulässig. Ausgenommen ist hochintensives Ausdauertraining.
- Personen die einen der folgenden Nachweise (geimpft oder genesen) während der Sportausübung mitführen und auf Verlangen vorzeigen können benötigen **keinen Negativtestnachweis** und werden in Gruppen mit Personenbegrenzung jeweils **nicht mitgezählt**, solange die Personen keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen:
 - ein Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19,
 - ein Nachweis über einen positiven PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt,
 - ein Nachweis über einen positiven PCR-Test in Verbindung mit dem Nachweis über eine Impfung, die mindestens 14 Tage zurückliegt
- Zwischen verschiedenen Personengruppen oder allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig Sport in der Sportstätte treiben, ist dauerhaft der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Personengruppen gelten für den gesamten Tag und dürfen währenddessen nicht verändert werden.
- In den Sportstätten ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser darf von den Sportlerinnen und Sportlern nur während der Sportausübung abgelegt werden. Innerhalb der Sanitäranlagen ist das Tragen ebenfalls verpflichtend.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsräume ist unter Einhaltung der folgenden Hygienemaßnahmen zulässig:
 - Dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen
 - Ausreichende Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Handhygiene, insbesondere vor der Nutzung der Räumlichkeiten
 - Regelmäßige Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereichen

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene oder Reinigung sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.

Verpflichtung der Sportvereine **zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen**

- Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportstätten in Innenräumen ist für bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis (oder Nachweis einer der oben genannten Immunisierungen), auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- oder Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand zulässig, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.
- Eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung der Sportstätte ist durch den jeweils nutzenden Verein sicherzustellen.
- Die Nutzung von städtischen Sportgeräten ist möglichst zu unterlassen. Ist dies nicht möglich, so sind diese nach der Nutzung zu reinigen.
- Die Innensportanlagen werden den Vereinen zur Nutzung im Freizeit- und Amateursport im Rahmen der oben genannten Ausnahmen zur Verfügung gestellt. Die Sportstätte ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen. Eine Begegnung und Vermischung mit anderen Nutzergruppen ist zu verhindern.

Stand: 11. August 2021

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Vereine sind für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW, im Infektionsschutzgesetz und der oben genannten Regelungen verantwortlich. Diese stellen den einzuhaltenden Mindeststandard dar. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben durch das Referat für Sport und Bewegung. Bei der Feststellung von Verstößen droht die sofortige Sperrung der betroffenen Außensportanlage. Die Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen sowie des Verhaltens der Sporttreibenden auf den Außensportanlagen und kann auf Anweisung des Krisenstabes der Stadt Bochum widerrufen werden.

Die Vereine haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Regelungen (siehe unten „Kontaktdaten Verantwortliche/r“) zu benennen.

Die Kenntnisnahme der oben genannten Regelungen wird hiermit bestätigt.

Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Kontaktdaten Verantwortliche/r

Verein:

Vor- und Nachname:

Telefonnummer:

E-Mail:

Name der
Sportstätte (min. 1):

Den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck schicken Sie bitte zurück:

- Per Fax an die 0234 / 910 1842
- Per E-Mail an Sportstaettenvergabe@bochum.de
- Per Post an Stadt Bochum – Referat für Sport und Bewegung –
Westhoffstraße 17
44791 Bochum